

Federf. Stadtamt: Kulturamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Kulturausschuss	Beigeordneter Dr. Wilk	21.11.2011	5

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Denkmalliste der Stadt Gladbeck
hier: Eintragung der Katholischen Pfarrkirche St. Elisabeth,
Maria-Theresien-Str. 4, 45964 Gladbeck**

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen hat die Stadt Gladbeck mit Schreiben vom 21.09.2011 angewiesen, das og. Objekt gem. § 4 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) unter vorläufigen Denkmalschutz zu stellen, sowie gem. § 3 Abs. 1 DSchG NRW in die Denkmalliste der Stadt Gladbeck einzutragen.

Denkmalwertbegründung des LWL:

„Bedeutend für die Geschichte des Menschen

Die Kirche St. Elisabeth in Gladbeck-Ellinghorst ist bedeutend für die Geschichte des Menschen, hier insbesondere für die Geschichte des Menschen in Gladbeck-Ellinghorst, weil sie, so wie andere Kirchen aus der Nachkriegszeit, geeignet ist, allgemeine Tendenzen und Entwicklungen zu bezeugen. So entstanden in den frühen Nachkriegssiedlungen Kirchenbauvereine, die mit großem Engagement und finanzieller Anstrengung Kirchen bauten. Bei der Wahl des Bautypus beschritt man am Ort indes einen sehr spezifischen Weg, weshalb sich in der vom Bergbau geprägten Gemeinde eine außergewöhnliche Pfarrkirche eines auswärtigen Architekten durchsetzen konnte. In Ellinghorst entstanden später neben der Kirche noch ein Kindergarten, ein Pfarrhaus und ein Pfarrheim.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Für die Erhaltung und Nutzung liegen wissenschaftliche Gründe vor

Für Erhaltung und Nutzung liegen wissenschaftliche: architekturgeschichtliche, bzw. kirchenbaugeschichtliche Gründe vor. Hier insbesondere für die Kirchenbaugeschichte in dem Bistum Essen unter der Leitung vom Bischof Dr. Franz Hengsbach.

Die Kirche gehört in den Kontext der vielen Neubauten, die seit 1958 betrieben wurden und stellt hier mit der im selben Jahr begonnenen Planung einen frühen Vertreter in dieser Ausbauphase des just gegründeten Bistums Essen dar. Die St. Elisabethkirche ist die einzige Kirche des Mainzer Architekten Otto Spengler, die in der Zeit von 1958 bis 1965 im Bistum Essen erbaut wurde. Unter den 64 Bauten dieser Zeitspanne ist dieser Bau der konservativ ausgerichteten Strömung zuzurechnen. Ausgesprochen bemerkenswert ist die sehr ungewöhnliche Wahl des Typus einer Chorturmkirche mit Umgang und vorgelagertem Atrium im Westen. Die Kombination dieser dem mittelalterlichen Bauwesen entlehnten Motive ist eine Entwurfsleistung die in Westfalen kaum Parallelen haben dürfte. Der solide ausgeführte Bau lehnt sich in vielen Details an romanische Formen an, ohne in der Gesamtwirkung seine Zeitstellung kurz nach der Mitte des 20. Jahrhunderts zu verleugnen.

Nachrichtlich zu erwähnen sind folgende Elemente der Ausstattung, die von Gottfried Kappen und dessen Söhnen angefertigt wurden. Das Altarkreuz, die Christus-Thomas-Gruppe, die Pieta, der Kreuzweg, die Apostelattribute. Insbesondere das Altarkreuz von Gottfried Kappen ist in der Tradition der Nachkriegsskulpturen Alberto Giacomettis entstanden. Beachtlich ist die Materialwahl, Gottfried Kappen benutzte bereits sehr früh Polyester, um Bronze zu imitieren.

Im Atrium waren früher Reliefs mit 14 Darstellungen des Kreuzweges angebracht (werden lt. Aussage am 27.07.2011 restauriert). Kopien dieser Kreuzwegstationen (1967) aus Polyester von der Hand des Künstlers Gottfried Kappen (1906 Recklinghausen – 1981 Bottrop-Kirchhellen) hängen im Kirchenraum.“

Die denkmalrechtliche Bewertung ist beigefügt.

Das Anhörungsverfahren gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW wurde anschließend durchgeführt. Die Katholische Propsteipfarrei St. Lamberti hat sich mit Schreiben vom 24.10.2011 zu der geplanten Unterschutzstellung geäußert.

Einwendungen der Propsteipfarrei:

„1. Die Argumentation unter der Überschrift „Bedeutend für die Geschichte der Menschen“ stellt als Spitzensatz vorweg: „Die Kirche St. Elisabeth in Gladbeck-Ellinghorst ist bedeutend für die Geschichte der Menschen, hier insbesondere für die Geschichte des Menschen in Gladbeck-Ellinghorst, weil sie, so wie andere Kirchen aus der Nachkriegszeit, geeignet ist, allgemeine Tendenzen und Entwicklungen zu bezeugen“. Dieser Satz lässt sich ohne Einschränkung für jede Kirche der Nachkriegszeit formulieren und entbehrt so jeder Trennschärfe, die geeignet wäre, die Kirche St. Elisabeth als Denkmal von „Nicht-Denkmalern“ zu unterscheiden. „Bedeutend für die Geschichte der Menschen in XY...“. Man darf davon ausgehen, dass dies für alle Kirchen in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet gilt. Die in der Denkmalwertbegründung genannten Anstrengungen der Menschen vor Ort zur Realisierung des Kirchbaus (Kirchbauvereine) sind ebenfalls die Regel.

2. Die im zweiten Teil der Denkmalwertbegründung vorgetragenen „wissenschaftlichen Gründe“ (architekturgeschichtliche bzw. kirchenbaugeschichtliche) vermögen ebenfalls nicht zu überzeugen. Die Tatsache, dass St. Elisabeth die „einzige Kirche des Mainzer Architekten Otto Spengler“ ist, ist nicht geeignet, eine Qualität in Richtung „Denkmalwürde“ zu belegen. Sie könnte ebenso gut auf das Gegenteil hinweisen: Warum hat der Mainzer Fachhochschullehrer (der im wesentlichen in seiner Region durch konservatorische Aufträge in Erscheinung getreten ist) keine weiteren Kirchenbauaufträge bekommen? Ein besonderer Rang des Architekten Spengler, der auf eine Denkmalqualität „per se“ hinweist, ist nicht bekannt und wird auch in der Argumentation nicht vorgetragen. St. Elisabeth ist eben nicht „die einzige Kirche von Mies van der Rohr (Gropius, Scharoun etc)“, sondern „nur“ von Otto S.. Der Bautyp, den Spengler wählte, wird zunächst allgemein als „sehr spezifischer Weg“, dann präziser als der „konservativ ausgerichteten Strömung zuzurechnen“ charakterisiert. Eine Beliebigkeit der Argumentation ist auch hier nicht von der Hand zu weisen: Es ist offensichtlich möglich, zur Begründung eines besonderen Denkmalwerts entweder auf „zeittypische“ Merkmale zu verweisen (so im 1. Abschnitt der Denkmalwertbegründung) oder auf „innovative“ oder, falls solche wie hier nicht vorhanden sind, „rückschrittliche“. Eine auffällige Rückschrittlichkeit begründet Schutzwürdigkeit – keine überzeugende Argumentation.

Wir halten fest: Die Kirche St. Elisabeth ist schon zur Bauzeit eine Kirche, die „unzeitgemäß“ ist. 1961 eingeweiht, am Vorabend des 2. Vatikanischen Konzils (mit seiner programmatischen Öffnung hin auf die „Zeichen der Zeit“, Pastoralkonstitution „gaudium et spes“, Art. 4), wählt der Architekt einen „Wehrkirchentypus“ mit überdimensioniertem Turm. Solch ein „Antagonismus“ kann je nach Geschmack liebenswert oder skurril erscheinen, einen Denkmalwert begründet er nicht. Es ist nicht nachzuvollziehen – und für den Eigentümer unzumutbar – im Jahre 2011 Erhaltung und Nutzung einer Kirche zur Pflicht zu machen, die schon bei ihrer Einweihung 1961 entschieden von gestern war.“

Das Schreiben der Katholischen Propsteipfarrei St. Lamberti ist ebenfalls beigefügt.

Begriffsbestimmung:

Gem. § 2 Abs. 1 DSchG NRW sind Denkmäler Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Verfahren:

Als Untere Denkmalbehörde hat die Stadt Gladbeck die Entscheidung über die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste der Stadt Gladbeck zu treffen. Zuständiges Entscheidungsorgan ist gem. § 15 Abs. 1d) der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck der Kulturausschuss.

Die Untere Denkmalbehörde bei der Stadt Gladbeck (Kulturverwaltung) trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit dem LWL. Dies bedeutet, dass die Denkmalbehörde auch von der Äußerung des LWL abweichen kann. Dazu ist es jedoch erforderlich, dass substantiierte Gründe vorliegen, die eine Abweichung von der Entscheidung des LWL, die von fachlich

einschlägig qualifizierten Historikern getroffen wurde, rechtfertigen. Hierzu hat die Denkmalbehörde eine eigene Entscheidung zu treffen und dabei die fachliche Begründung des LWL sowie die vorgebrachten Gründe des Eigentümers zu berücksichtigen. Wirtschaftliche Erwägungen oder etwaige Nachfolgenutzungen dürfen im denkmalrechtlichen Unterschutzstellungsverfahren keine Rolle spielen.

Soweit die Entscheidung der Denkmalbehörde von der Äußerung des LWL abweicht, so hat der LWL die Möglichkeit, unmittelbar die Entscheidung des zuständigen Landesministers (Herr Minister Voigtsberger; Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW) herbeizuführen.

Unter Berücksichtigung und Wertung aller Aspekte im Rahmen einer Abwägung erscheinen die durch den LWL genannten fachlichen Belange als nachvollziehbar. Eine Einstufung der St. Elisabethkirche als Denkmal ist damit vertretbar.

Die Untere Denkmalbehörde schlägt daher nachstehenden Beschlussentwurf vor.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Beschlussentwurf:

Die Katholische Pfarrkirche St. Elisabeth, Maria-Theresien-Straße 4, 45964 Gladbeck, wird als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Gladbeck eingetragen.

Der Bürgermeister
i.V.

Dr. Wilk

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: